



ENTSCHEID

Frauenfeld,

23. September 1999, mg
Entscheid Nr. 284

Stadt Frauenfeld

Änderung Baulinienplan „Maiholzstrasse 46“ (RRB Nr. 1747/ 1970)

1. Der Stadtrat Frauenfeld ersucht mit Auszug aus seinem Sitzungsprotokoll vom 7. September 1999 um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienplanänderung. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Die Änderung des Baulinienplans entlang der Maiholzstrasse/ Feldhofstrasse (RRB Nr. 1747 aus dem Jahre 1970) wird durch ein konkretes Bauvorhaben ausgelöst. Bei der Einmündung der Feldhofstrasse in die Maiholzstrasse verläuft eine bestehende Baulinie entlang der Feldhofstrasse im Abstand von 13 Meter. Dadurch wird ein zusätzlicher Bau eines Einfamilienhauses auf Parzelle Nr. 5-461 verhindert. Zur Realisierung des Neubaus soll der Baulinienabstand an besagter Stelle auf 5 Meter reduziert werden. Sowohl angesichts des Postulats nach „innerer Verdichtung“ und „haushälterischer Nutzung des Bodens“ wie auch der Tatsache, dass der minimale gesetzliche Strassenabstand bei Gemeindestrassen 3 Meter beträgt, steht dem Vorhaben nichts entgegen. Es stellt sich eher die Frage, weshalb diese Abstandsreduktion der vorliegenden Baulinie nicht auch auf der Nachbarparzelle ihre Fortsetzung findet. Das Protokoll enthält die zum Verständnis der Planung notwendigen Detailinformationen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 7. September 1999 beschlossene Baulinienplanänderung „Maiholzstrasse 46“ (Änderung rechtskräftiger Baulinie RRB Nr. 1747/ 1970) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. September 1999